

---

# Stadt Gerlingen

## -Ortsrecht-

---

### Satzung

### über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

---

#### Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit den § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 329, ber. S. 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326)

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats** vom 25.11.1992  
**veröffentlicht im Amtsblatt** am 03.12.1992  
**in Kraft getreten** am 01.01.1993

---

<b>Änderungs- beschluss vom</b>	<b>§ §, Absatz</b>	<b>öffentliche Bekanntm. v.</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
25.07.2001	3, 4, 8, 9, 12, 13	09.08.2001	01.01.2002
06.04.2016	Verzeichnis der Sonder- nutzungsgebühren	28.04.2016	01.06.2016

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht - Sondernutzung</b>	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 1

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Gerlingen stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) sowie nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis hierfür nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen insbesondere: Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Brücken, Gehwege, Radwege, Parkplätze.

### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Erlaubnisansprüche sind 14 Tage vor Beginn der Maßnahme mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gerlingen (Baurechtsamt) zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### § 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen-, Monats-, Saison- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Saison-, Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 12 Monate auf 1/12 für jeden angefangenen Monat der Sondernutzung ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenrechnung sind sich ergebende Centbeträge auf volle €-Beträge aufzurunden.

### § 4 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus wird eine Verwaltungsgebühr von € 10,00 bis € 250,00 erhoben.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht - Sondernutzung</b>	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 2

#### § 5 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

#### § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - (a) der Antragsteller,
  - (b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - (c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetz haftet,
  - (d) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird eine Sondernutzung ohne eine Genehmigung oder sonstige Amtshandlung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

#### § 8 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder vermindert in Anspruch genommen, so wird die Gebühr anteilig auf Antrag des Gebührenschuldners ermäßigt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten, bei Nichtinanspruchnahme nach Erteilung der Erlaubnis, bei teilweiser Inanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung, gestellt werden. Bei flächenmäßig oder zeitlich geringerer Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis wird die Gebühr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und Nachweisführung durch den Gebührenschuldner entsprechend ermäßigt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Beträge unter € 25,00 werden nicht erstattet.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht - Sondernutzung</b>	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 3

#### § 9 Antragstellung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist 7 Tage vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig beantragt, so erhöht sich die Gebühr um jeweils € 25,00. Wird eine Sondernutzung nicht beantragt oder wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so erhöht sich die Gebühr um € 50,00.

#### § 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

#### § 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte findet die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Gerlingen Anwendung.

#### § 12 Überleitungsvorschriften

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Sondernutzungserlaubnisse werden nach der Satzung vom 31.01.1973 i. d. F. der letzten Änderung vom 16.02.1974 abgerechnet. Gebühren für nach dem 31.12.1992 beantragte Verlängerungen von zu diesem Zeitpunkt bestehenden Sondernutzungserlaubnissen sind nach der neuen Sondernutzungssatzung zu berechnen.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Gerlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16. Februar 1974 aufgehoben.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht - Sondernutzung</b>	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 4

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

#### Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in € Saison-, Wochen- und Tagesgebühr sowie einmalige Gebühr	
1.)	Überspannung, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen		
	a) Kabelleitungen je lfd. m	wöchentlich	1
	b) Rohrleitung je lfd. m	wöchentlich	2
	c) Überbrückungen je m <sup>2</sup>	wöchentlich	3
	d) Sonstige	wöchentlich	3
2.)	Werbeanlagen aller Art		
	a) Plakatsäulen, je Säule	wöchentlich	10
	b) Plakattafel, je Tafel bis DIN A3	wöchentlich	1
	c) Plakattafeln, je Tafel bis DIN A0	wöchentlich	2
	d) Plakattafel, je Tafel größer als DIN A0	wöchentlich	5
	e) Werbebanner bis 0,5 x 3 m	wöchentlich	3
	f) Werbebanner über 0,5 x 3 m	wöchentlich	5
	g) bewegliche Werbung mittels Person, je Person	täglich	1
	h) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	wöchentlich	20
3.)	Aufstellen von Fahnenmasten	wöchentlich	5
4.)	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison (01.03. - 31.10.)	(01.03. - 31.10.)	20
5.)	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen je angefangenen 5 m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	wöchentlich	5
6.)	Verkaufswagen (ohne festen Standort)		
	a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch, je angefangenem 5 m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	wöchentlich	5
	b) Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u. ä., je angefangenem 5 m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	wöchentlich	10
	c) sonstige Waren, je angefangenem 5 m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	wöchentlich	15
7.)	Scherenschleifer, Christbaumverkauf u. ä.	wöchentlich	15
8.)	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	täglich	5 - 500
9.)	sonstige Benutzung d. Straße zu gewerbl. Zwecken je m <sup>2</sup>	täglich wöchentlich	2,50 - 15 5 - 25

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht - Sondernutzung</b>	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 5

Nr.	Gegenstand	Gebühr in € Saison-, Wochen- und Tagesgebühr sowie einmalige Gebühr	
10.)	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen je m <sup>2</sup>	täglich	0,13
11.)	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 11 fällt je m <sup>2</sup>	täglich	0,13
12.)	Aufstellen oder Abstellen von		
	b) Container, Wechselbehälter, Absetzmulden bis 6 m <sup>3</sup> länger als 72 Stunden	wöchentlich	10
	c) Container usw. ab 6 m <sup>3</sup> länger als 72 Stunden	wöchentlich	20
13.)	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug		
	PKW	täglich	5
	Fahrzeuge ab 7,5 t	täglich	10
14.)	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen	täglich	5 - 15
		wöchentlich	20 - 100